



Damenturnverein Worben

STATUTEN

Damenturnverein Worben, Postfach, 3252 Worben
dtv.worben@hotmail.com · www.dtvworben.ch

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Damenturnverein Worben ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Worben BE.

II. Zweck des Vereins

Art.3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art.4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art.5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des Schweizerischen Turnverbandes gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art.6 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien und ihre Rechte und Pflichten werden in den Reglementen geregelt.

Art.7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art.8 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt sind an die Generalversammlung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und ist dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Generalversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art.10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art.11 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Bern Seeland und des Schweizerischen Turnverbandes zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

IV. Organe des Vereins

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand,
- Revisionsstelle.
- Technische Kommission

Generalversammlung

Art.13 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern,
- Frei- und Ehrenmitgliedern,
- Revisionsstelle.

Art.14 Geschäfte

Der ordentlichen Generalversammlung 1x Jahr obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen: Aufzählen was jedes Jahr kommt

- Wahl des Vorstands,
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der Generalversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Mutationen,
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung,
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Festsetzung der Leiterinnenentschädigung,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Genehmigung der Reglemente,
- Fusionen,
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Verwendung des Liquidationserlöses,
- Festsetzung des Jahresprogramms,
- Wahl der übrigen Mitglieder der Technischen Kommission,
- Wahl des Fähnrichs,
- Ehrungen.

Art.15 Eingabe für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art.16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einberufung durch die Mitglieder muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art.18 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, haben gemäss den Reglementen des Damenturnverein Worben, das stimm- und Wahlrecht und das Recht Anträge zu stellen.

Art.19 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat die Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22 Durchführung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Generalversammlung analog.

Vorstand

Art.23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin,
- Kassierin,
- übrige 5 bis 8 Mitglieder.

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein.

Art. 24 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.25 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen,
- die Erarbeitung von Reglementen,
- das Festlegen von Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen.

Art.26 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied als notwendig erachtet.

Art.27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind; siehe Organisations-Reglemente.

Art.28 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder eine Stellvertreterin zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Revisionsstelle

Art. 29 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder.

Art.30 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

V. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art.32 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben. GV zu erlassen

VI. Haftung

Art.36 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art.37 Geschäftsjahr und Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Das Vereinsjahr geht von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten

Art.38 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen des Vereinsvermögens,
- Gewinn aus Veranstaltungen,
- freiwilligen Beiträgen (Gönnerinnen) und Schenkungen.

Art.39 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge,
- Verwaltungskosten,
- Turnbetriebskosten,
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten,
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen,
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen,
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

In den Organisations-Reglementen sind die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins festgehalten.

Art.41 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art.42 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Bern Seeland bzw. des Schweizerischen Turnverbandes.

Art.43 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art.44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung über den Verwendungszweck des gesamten Vermögens.

Art.45 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Januar 2008.
Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Worben, 26. Januar 2024

Für den Damenturnverein Worben

Co-Präsidium

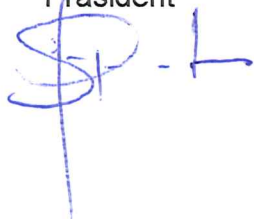
Sekretärin

Three handwritten signatures in blue ink. The first is a stylized 'W', the second is a more complex signature, and the third is a simple, elegant signature.

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes
Bern Seeland am genehmigt.

Präsident

Geschäftsstellenleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'SP-L'.A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Messeri'.